



**Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts (Fleischhygiene-
Gebührensatzung)
vom 18.02.2008**

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel – und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung;
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW S. 42) in der jeweils geltenden Fassung;
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 10.03.2008 die folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) werden Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004, soweit diese VO (EG) Anwendung findet, Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4. sowie deren Unterpositionen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten kostenpflichtige Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 auslösen.

§ 2

**Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung
in gewerblichen Schlachtbetrieben**

- (1) Abweichend von den Mindestgebührensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Tarifstelle 23.8.4.1 und deren Unterpositionen werden die zu erhebenden Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wie folgt je Tier festgesetzt:

Pferde und andere Einhufer (inkl. Trichinenuntersuchung)	57,50 €
Rinder	37,95 €
Schweine /Ferkel (inkl. Trichinenuntersuchung)	26,45 €
Schafe, Ziegen /Lämmer	12,65 €
Gehegewild	
- Lebenduntersuchung (sofern nicht Abs. 2)	6,45 €
- Fleischuntersuchung	16,70 €
- bei Schwarzwild (Fleischuntersuchung inkl. Trichinenunters.)	20,00 €



(2) Für die Schlachttieruntersuchung gemäß § 5 Abs. Fleischhygieneverordnung i.V.m
§ 9 Abs. 4 Fleischhygienegesetz

- Gesundheitsüberwachung von Haarwild in Wildgehegen

und Untersuchungen von "wild gehaltenen Wiederkäuern" auf der Weide

werden Gebühren in Höhe von

35,00 €

je angefangene ½ Stunde erhoben.

(3) Zugleich wird mit der Gebühr nach Absatz 2 die anteilmäßige Untersuchungsgebühr für stichprobenartige Untersuchungen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes (Rückstandsuntersuchungen) erhoben, diese werden gem. Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Änderungen dieser Gebühren werden amtlich bekannt gemacht.

§ 3

Trichinenuntersuchung

(1) In den Gebühren nach § 2 Abs. 1 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung trichinenuntersuchungspflichtigen Tiere enthalten.

(2) Findet die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild (z.B. Schwarzwild, Sumpfbiber, Dachs) nicht im Zusammenhang mit einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach § 2 statt,

beträgt die Gebühr je untersuchungspflichtigem Tier

13,10 €

(3) Die Gebühr für die Probennahme bei einem trichinenuntersuchungspflichtigem Tier gemäß Abs. 2 beträgt

5,20 €



§ 4

Untersuchungsgebühr für Hausschlachtungen

- (1) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch **ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters** bestimmt ist.
- (2) Zu den Gebühren nach § 2 Abs. 1 wird **ein Zuschlag je Tier** erhoben, dieser beträgt **3,20 €**.

§ 5

Gebühren für sonstige Untersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine weitere Untersuchung vorgeschrieben (z.B. TSE) so wird neben der Gebühr nach §§ 1 - 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Änderungen dieser Gebühren werden amtlich bekannt gemacht. Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft für TSE - Untersuchungen werden an den Gebührenschuldner weitergeleitet.
- (2) **Gebühren für die Probenentnahme je Tier** **22,00 €**

§ 6

Gebühren für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtgeflügeluntersuchung in Ursprungs/ Erzeugerbetrieben

Für die Schlachtgeflügeluntersuchung in Ursprungs/ Erzeugerbetrieben wird die Gebühr unter Beachtung der Erhöhungskriterien abweichend von den Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung als betriebsbezogene Gebühr erhoben. Als Gebührenmaßstab für die genannten Untersuchungen wird die benötigte Zeit festgesetzt. Die Gebühren betragen

für den amtlichen Tierarzt /die amtliche Tierärztin

je angefangene ½ Stunde

35,00 €



§ 7

Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

(1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygienekontrollen/-untersuchungen oder eingelagertem Fleisch im Sinne des Absatzes 2 werden unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 abweichend von den Gebührensätzen, auf die in der Tarifstelle 23.8.4.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW verwiesen wird, höhere Gebühren gemäß Absatz 3 erhoben.

(2) Sonstige Betriebe sind:

- zugelassene und registrierte Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,
- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse,
- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
- landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügel,
- Kühl- und Gefrierhäuser,
- sonstige Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten, lagern und/oder in den Verkehr bringen.

(3) Gebührenmaßstab für die nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren sind gemäß Tarifstelle 23.8.4.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW die tatsächlichen Kosten, die sich nach der benötigten Zeit je Betrieb richten. Danach berechnet sich der Zeitaufwand für

eine/n amtliche/n Tierärztin/Tierarzt je angefangene ½ Stunde	35,- € ,
eine/n Kontrolleur/ Kontrolleurin je angefangene ½ Stunde	26,- €

Wird die Kontrolle von mehreren Personen durchgeführt, wird der Stundensatz nur einmal abgerechnet, bei gemeinsamen Kontrollen von Tierarzt und Kontrolleur wird immer der höhere Stundensatz abgerechnet.



§ 8

Gebühren bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 1- 6 dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Sofern eine angemeldete Untersuchung oder Amtshandlung vor Ort nicht ausgeführt werden kann, und hat der Gebührenpflichtige dies zu vertreten, ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten die Gebühr in gleicher Höhe zu entrichten.

§ 9

Gebühr für die Untersuchung zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach den §§ 2 - 7 erhöhen sich um 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 10

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u. a erhoben werden:

- Portokosten
- Kosten für Telekommunikation
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung
- Schreibgebühren.



§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten /Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung / Amtshandlung - im Falle des § 8 mit der Entscheidung über nicht ausgeführte Amtshandlungen /Untersuchungen - fällig.

Die Durchführung der Untersuchung /Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Amtshandlung abhängig gemacht werden.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 19.05.2003 außer Kraft.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 18.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe - Ruhr - Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 31.03.2008

gez. Brux

Der Landrat